

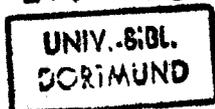
# amtliche mitteilungen

der pädagogischen hochschule ruhr

nr. 11

2.1.1978

ZA 1116



Diplomprüfungsordnung

Erziehungswissenschaft

---

## **Diplomprüfungsordnung für die Pädagogische Hochschule Ruhr**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 15. 10. 1977 I A 3 - 8148.2

Gemäß § 48 Hochschulgesetz habe ich mit Erlaß vom 15. Oktober 1977 I A 3 - 8148.2 die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Erziehungswissenschaften der Pädagogischen Hochschule Ruhr genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgegeben:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

#### **III. Diplomprüfung**

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Studienschwerpunkte und die dazugehörigen Wahlpflichtbereiche
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeit
- § 22 Durchführung der mündlichen Diplomprüfung

- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Einsichtnahme in Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen des erziehungswissenschaftlichen Studiums erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Erziehungswissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

##### § 2

##### Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pädagoge“ (abgekürzte Schreibweise: „Dipl. Päd.“) verliehen.

##### § 3

##### Gliederung der Prüfung und Studiendauer

(1) Die Studienordnung und die Studienpläne sind so aufzustellen, daß der Student die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abschließen kann.

(2) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag im Ausnahmefall einen vorzeitigen Abschluß der Prüfung zulassen.

## § 4

## Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung und Organisation der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung obliegt dem Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Rektor als dem Vorsitzenden, drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Vertretern der Studentenschaft.

Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt 3 Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters 2 Jahre und die der Studenten 1 Jahr. § 26 Abs. 2 HschG NW findet Anwendung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der Professor auf Lebenszeit sein muß.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Im Fall der Sätze 2 und 3 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß überträgt die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## § 5

## Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer.

---

Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer promoviert ist und in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in dem zu prüfenden Fach ausgeübt hat. In Fächern, in denen die Promotion nicht üblich ist, ist ein der Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft gleichwertiger Studienabschluß ausreichend. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Vorschlägen des Kandidaten für die Bestellung der Prüfer soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Mitglieder des Lehrkörpers einer anderen wissenschaftlichen Hochschule können insbesondere bei der Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen als Prüfer bestellt werden. Jeder Prüfer soll innerhalb eines Prüfungsverfahrens nur in einem Fach prüfen.

(3) Die mündlichen Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen mit höchstens 3 Kandidaten oder als Einzelprüfungen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser hält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in einem Protokoll fest.

Vor Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft.

## § 6

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten, eine bestandene Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft und andere gleichwertige Studienleistungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht hat, werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und dabei erbrachte Studienleistungen sowie bestandene Diplom-Vorprüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, wenn ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, trifft die Entscheidung der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ gehört werden.

(4) Studienzeiten in vergleichbaren Fachrichtungen, absolviert an Fachhochschulen und Einrichtungen, aus denen die Fachhochschulen hervorgegangen sind, können bis zu 3 Semestern auf Antrag des Kandidaten angerechnet werden. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der vorgelegten Studien- und Prüfungsunterlagen.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der KMK und der WRK zu beachten.

(6) Kandidaten, die ein Studium in einer nicht verwandten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, können nach einer verkürzten Studiendauer vom Prüfungsausschuß zu den Prüfungen zugelassen werden.

(7) Bei Kandidaten, die bereits eine Lehramtsprüfung bestanden haben, wird auf die Diplom-Vorprüfung verzichtet. In der Lehramtsprüfung nicht erbrachte Leistungen sind nachzuholen; sie können in anderer Form nachgewiesen werden. Darüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Diplom-Vor- oder Diplomprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Rücktritt von der Diplomprüfung ist nur vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit möglich.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 8

#### Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Der Kandidat muß mindestens seit dem der Diplom-Vorprüfung vorangegangenen Semester an der PH Ruhr eingeschrieben sein, wenn er die Zulassung zur Prüfung beantragt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf
- b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
- c) das Studienbuch bzw. entsprechende Unterlagen
- d) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren im Fach Erziehungswissenschaft und zwei Seminaren im gewählten zweiten Fach sowie einer über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar über Methoden und Techniken empirischer Forschungen
- e) Nachweis über ein vierwöchiges pädagogisch relevantes Praktikum nach Wahl des Kandidaten
- f) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vor- oder Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

---

§ 9  
Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind  
oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind  
oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10  
Umfang und Art der  
Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich

1. auf Erziehungswissenschaft
2. nach Wahl des Kandidaten auf Psychologie oder Soziologie;

Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule vom 29. 8. 1968 (ABl. KM NW S 307) ablegen wollen, können statt Psychologie oder Soziologie auch Philosophie oder Politikwissenschaft wählen.

(2) Im einzelnen umfaßt die Prüfung folgende Bereiche:

1. Erziehungswissenschaft
  - a) Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
  - b) Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation
  - c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen
2. nach Wahl des Kandidaten:

Psychologie

  - a) Allgemeine Psychologie einschließlich Methodenlehre
  - b) Entwicklungspsychologie
  - c) Sozialpsychologie
  - d) Pädagogische Psychologie

oder

Soziologie

- a) Allgemeine Soziologie
- b) Familiensoziologie
- c) Jugendsoziologie
- d) Erziehung und Gesellschaft.

3. In diesen Gebieten sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung sowie die methodologische Problematik angemessen zu berücksichtigen.

(3) In beiden Prüfungsfächern wird die Prüfung schriftlich und mündlich durchgeführt.

(4) Die gesamten Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen erbracht werden.

#### § 11

##### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und, wenn erforderlich, mit angemessenen Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für jede Klausurarbeit 4 Stunden. Es werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt.

#### § 12

##### Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in Erziehungswissenschaft etwa 45 Minuten, in dem gewählten zweiten Fach 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen kann eine Verkürzung eintreten, jedoch nicht unter 30 Minuten bzw. 20 Minuten für jeden Kandidaten.

(2) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

#### § 13

##### Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |              |  |
|--------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung                  |
| 2 = gut      | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet: bei einem Durchschnitt

bis	1,5	sehr gut
über 1,5 bis	2,5	gut
über 2,5 bis	3,5	befriedigend
über 3,5 bis	4,0	ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Fachnoten jeweils mindestens „ausreichend“ ergeben.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend, jedoch wird statt des Prädikats „ausreichend“ für die Gesamtnote das Prädikat „bestanden“ erteilt.

#### § 14

##### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung im Sinne des § 7 Absatz 3 und des § 13 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Monaten stattfinden, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung an. Wiederholungsprüfungen müssen spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über Anträge auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 15

##### Zeugnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats ein Zeugnis über die bestandene Vorprüfung aus, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beendet ein Studierender sein Studium, ohne die Diplom-Vorprüfung abzulegen oder besteht er diese endgültig nicht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbestätigung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht:

- a) die Zahl der studierten Semester
- b) die erworbenen studienbegleitenden Leistungsnachweise
- c) die und mit welchen Noten erbrachten Prüfungsleistungen
- d) der Umfang der fehlenden Prüfungsleistungen
- e) daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 16

#### Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
1. eine einschlägige Studienzeit von 6 Semestern nachweist,
  2. die Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft bestanden hat,
  3. die erfolgreiche Teilnahme an je zwei Seminaren in jedem Prüfungsfach entsprechend § 17 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 nachweist,
  4. die Ableistung von zwei verschiedenen Praktika von insgesamt 8 Wochen Dauer (vgl. § 8 Absatz 3 e) nachweist.

Das für die Vorprüfung abgeleistete Praktikum wird angerechnet.

(2) Im übrigen gelten für die Zulassung zur Diplomprüfung die §§ 8 und 9 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung und Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 angeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

## § 17

Umfang und Art  
der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) der Diplomarbeit
- b) einer Klausurarbeit
- c) den mündlichen Prüfungen.

Die schriftlichen Arbeiten sollen vor den mündlichen Prüfungen angefertigt werden. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit nach den mündlichen Prüfungen angefertigt werden; darüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf

1. Erziehungswissenschaft I:
  - a) Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
  - b) Probleme der erziehungswissenschaftlichen Methodologie,
  - c) Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung und ihrer Erforschung,
2. die Fachgebiete des gewählten Studienschwerpunktes gemäß § 18 (Erziehungswissenschaft II) – soweit an der PH Ruhr vertreten,
3. einen der dazugehörigen Wahlpflichtbereiche gemäß § 18 nach Wahl des Kandidaten,
4. Psychologie oder Soziologie,  
das nicht in der Diplom-Vorprüfung (§ 10 Absatz 2 Nr. 2) gewählte Fach;

Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule vom 29. 8. 1968 (ABL. KM NW S 307) abgelegt haben, können von den Fächern Psychologie, Soziologie, Philosophie und Politikwissenschaft ein Fach wählen, das nicht Gegenstand der Ersten Staatsprüfung war.

## § 18

Studienschwerpunkte und die dazugehörigen  
WahlpflichtbereicheStudienschwerpunkte  
(Erziehungswissenschaft II)

(1) Schule

- a) Theorie des Schulunterrichts  
(Didaktische Systeme, Lehrpläne, Lehrmittel, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)

- 
- b) Theorie der Schulorganisation  
(Geschichte des gegenwärtigen Schulwesens, internationaler Vergleich)
  - c) Bildungsplanung und Bildungsökonomie
  - d) Grundzüge des Schulrechts.

Wahlpflichtbereiche:

- Didaktik eines Unterrichtsfaches oder
- Schülerbeurteilung, Bildungsberatung oder
- Schulverwaltung, Schulrecht und Bildungsplanung oder
- Medienpädagogik oder
- Philosophie oder
- Psychologie oder
- Politikwissenschaft oder
- Soziologie.

(2) Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung

- a) Theorie der Erwachsenenbildung
- b) Theorie der außerschulischen Jugendbildung
- c) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
- d) Institutionen und Organisationen
- e) Didaktik und Methodik
- f) Rechtliche Grundlagen der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung.

Wahlpflichtbereiche:

- Politikwissenschaft oder
- Soziologie (Community) oder
- Psychologie oder
- Philosophie oder
- Freizeitpädagogik oder
- Medienpädagogik oder
- Didaktik eines für die Erwachsenenbildung bedeutsamen Faches.

(3) Betriebliches Ausbildungswesen

- a) Theorie der Berufspädagogik
- b) Didaktik der Berufsausbildung  
(Allgemeine Didaktik, Struktur und Stufen von Ausbildungssystemen, spezielle Verfahren der Berufsausbildung)
- c) Ausbildungssysteme und Organisationen
- d) Berufspädagogisch bedeutsame Rechtsgebiete.

Wahlpflichtbereiche:

- Volkswirtschaft (Wirtschaftssysteme, Wirtschaftsgeschichte) oder
- Betriebswirtschaft (Organisationslehre, betriebliches Personalwesen) oder

- 
- Politische Ökonomie des Ausbildungswesens oder
  - Didaktik eines für die Berufspädagogik bedeutsamen Faches oder
  - Betriebspsychologie oder
  - Politische Ökonomie oder
  - Industrie- und Betriebssoziologie.

#### (4) Sondererziehung und Rehabilitation

- a) Pädagogik der gewählten Behindertengruppe
- b) Didaktik der behinderungsspezifischen Bildungsinstitutionen
- c) Sonderpädagogische Psychologie einschließlich pädagogisch-psychologischer Diagnostik
- d) Soziologie der Behinderten.

#### Wahlpflichtbereiche:

- Theorie der Sondererziehung oder
- Sozialpädagogik oder
- Didaktik eines Unterrichtsfaches oder
- Berufliche und soziale Rehabilitation Behinderter oder
- Methoden der Therapie bei Behinderungen.

#### (5) Sozialpädagogik und Sozialarbeit

- a) Geschichte der Sozialpädagogik
- b) Theorie der Sozialpädagogik
- c) Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
- d) Methoden der Sozialpädagogik
- e) Organisatorische und rechtliche Grundlagen sozialpädagogischer Praxis.

#### Wahlpflichtbereiche:

- Soziale Einzelhilfe (Casework) oder
- Soziale Gruppenarbeit (Groupwork) oder
- Gemeinwesenarbeit (Community work) oder
- Sozialadministration oder
- Jugend-Kriminologie und Resozialisierung oder
- Außerschulische Jugendarbeit oder
- Sozialphilosophie oder
- Sozial- und Entwicklungspsychologie oder
- Soziologie des abweichenden Verhaltens.

#### (6) Vorschulische Erziehung

- a) Theorie frühkindlicher und vorschulischer Erziehung
- b) Theorien vorschulischer Erziehungs- und Bildungsinstitutionen
- c) Frühkindliche Entwicklungsförderung und vorschulische Curricula
- d) Theorie der Kooperation zwischen Elementar- und Primarbereich
- e) Probleme der Elternbildung und Elternarbeit.

**Wahlpflichtbereiche:**

- Didaktik eines Fachs oder Lernbereichs der Primarstufe oder
- Theorie der Sozialpädagogik und Sozialarbeit oder
- Diagnose und Beratung oder
- Früherziehung Behinderter oder
- Medienpädagogik oder
- Entwicklungspsychologie oder
- Soziologie der Familie und der Kindheit.

**§ 19****Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem im Rahmen erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern Erziehungswissenschaft I oder Erziehungswissenschaft II einschließlich des jeweiligen Wahlpflichtbereiches gewählt werden und muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Ruhr und auf Wunsch des Kandidaten im Einvernehmen mit einem weiteren Prüfer gemäß § 5 Absatz 1 ausgegeben und betreut werden. Die Themenausgabe erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Aufgabenstellers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen bis zur doppelten Dauer der festgelegten Frist verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer

---

Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 20

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in doppelter Ausfertigung fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist unter entsprechender Berücksichtigung des § 13 von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und einem weiteren Gutachter, gegebenenfalls dem weiteren Prüfer gemäß § 19 Absatz 3, zu beurteilen.

Bei der Bestellung des zweiten Gutachters durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses soll in der Regel dem Vorschlag des Kandidaten gefolgt werden.

(3) Bei einer Divergenz von zwei oder mehr Notenstufen wird ein weiterer Gutachter durch den Prüfungsausschuß hinzugezogen.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Gutachtern gegebenen Noten.

## § 21

### Klausurarbeit

(1) Die Klausurarbeit ist in dem für die mündlichen Prüfungen gewählten 4. Fach (vgl. § 17 Absatz 2 Nr. 4) anzufertigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer für die Klausurarbeit beträgt 4 Stunden. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(3) Die Klausurarbeit ist innerhalb eines der vom Prüfungsausschuß festgelegten Prüfungszeiträume zu erbringen; dabei ist § 17 Absatz 1 zu beachten.

## § 22

### Durchführung der mündlichen Diplomprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Fach Erziehungswissenschaft I 45 Minuten und in den anderen Fächern je 30 Minuten. Die Prüfungsdauer für Zusatzfächer gemäß § 23 beträgt je Fach 30 Minuten. § 12 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Prüfungen sind in einem Zeitraum von 4 Wochen zu erbringen; in der Regel innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Prüfungszeiträume.

Im übrigen gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.

## § 23

## Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern der Diplomprüfung einer Prüfung (Zusatzfächer) unterziehen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren je Zusatzfach beizufügen.

(2) Das Prüfungsergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 24

Bewertung der Leistungen  
der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden das Ergebnis der Diplomarbeit und die Fachnoten im Verhältnis 5:2:2:2 berücksichtigt.

## § 25

## Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 14 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 3 – 6 und die §§ 20, 21 und 22 gelten für die Wiederholung entsprechend.

Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als „nicht bestanden“ erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist.

Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 26

## Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beendet ein Studierender sein Studium, ohne die Diplomprüfung abzulegen oder besteht er diese endgültig nicht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbestätigung eine schriftliche Bescheinigung entsprechend § 15 Absatz 3 ausgestellt.

## § 27

## Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pädagoge“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung  
und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30

Einsichtnahme in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Kandidaten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mindestens im 2. Studiensemester befinden, können bis zum 1. 10. 1978 nach ihrer Wahl ihren Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entweder nach dieser Prüfungsordnung oder aber nach der Diplomprüfungsordnung vom 14. 9. 1970 stellen.

(2) Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 14. 9. 1970 bereits abgelegt haben, können bis zum 1. 10. 1979 nach ihrer Wahl ihren Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung oder gemäß der Diplomprüfungsordnung vom 14. 9. 1970 stellen.

(3) Kandidaten, die die Anwendung des § 6 Absatz 7 für sich in Anspruch nehmen, können bis zum 1. 10. 1979 nach ihrer Wahl ihren Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder gemäß der Diplomprüfungsordnung vom 14. 9. 1970 stellen.

(4) Von der Möglichkeit des § 19 Absatz 1 Satz 2 kann auch im Verfahren der Diplomprüfungsordnung vom 14. 9. 1970 Gebrauch gemacht werden.

§ 32

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den zuständigen Minister in Kraft.



**Veröffentlicht in:**

**Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 8/1975**

**vom 15. Dezember 1977**